



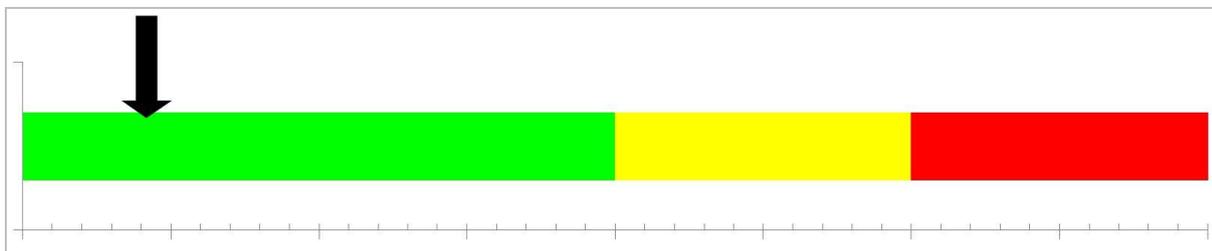
Transparenzsystem - ab 2012 sollen Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung veröffentlicht werden (BAV-Infos 01/2011)

Das sog. Transparenzsystem soll ab 2012 bundesweit alle Gastronomie- und Lebensmittelbetriebe dazu verpflichten, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu veröffentlichen.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Veröffentlichung wird als Aushang erfolgen, den der Betrieb von der zuständigen Behörde erhält. Dabei wird das farbige, dreistufige Kontrollbarometer mit einem Pfeil als Markierungselement der zentrale Bestandteil sein. Veröffentlicht werden das aktuelle Ergebnis der letzten amtlichen Kontrolle sowie die Ergebnisse der drei vorhergehenden Kontrollen des Betriebes unter gleichem Inhaber.

Der Aushang muss für den Verbraucher von außen gut sichtbar angebracht werden. Dies kann z.B. neben der Eingangstüre oder bei Gaststätten neben der Speisekarte sein. Betriebe ohne Verkaufsstellen veröffentlichen den Aushang leicht auffindbar auf Ihrer Internetseite.



Kontrollbarometer mit Pfeil zur Darstellung der Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle

Bewertung und Beurteilung

Aufgrund der seit 2007 durchgeführten Risikobeurteilung durch die Behörden, erfolgt die Bewertung der Betriebe nach 3 Merkmalen: **1. Verhalten des Lebensmittelunternehmers** (Einhaltung rechtlicher Bestimmungen, Rückverfolgbarkeit, Mitarbeiterschulung), **2. Verlässlichkeit der Eigenkontrollen** (HACCP-Verfahren, Untersuchung von Produkten, Temperaturkontrollen), **3. Hygienemanagement** (bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personal- und Produktionshygiene, Schädlingsbekämpfung).

Die Beurteilung erfolgt in 3 Stufen: **Grün:** Anforderungen erfüllt, keine oder nur geringfügige Mängel, **Gelb:** Anforderungen teilweise erfüllt, mehrere bzw. mittelgradig schwere Mängel, **Rot:** Anforderungen unzureichend erfüllt, schwerwiegende Mängel.

Umsetzung und zeitlicher Ablauf

Nach jeder amtlichen Kontrolle wird die Risikobeurteilung neu vorgenommen. Eine Nachkontrolle auf Antrag des Betriebes wird nicht möglich sein.

Bevor die Ergebnisse im Aushang endgültig festgelegt werden, besteht jedoch die Möglichkeit der Anhörung. Diese erfolgt meist noch vor Ort, direkt nach der Kontrolle. Rechtsschutz kann außerdem über ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Bei Nichtveröffentlichung eines Aushangs droht ein Zwangs- oder Bußgeld. Die Behörden können Aushänge im Internet selbst veröffentlichen.

Das Transparenzsystem soll mit 6-monatigem Abstand wie folgt eingeführt werden:

1. Gastronomie, 2. Bäckerei und Metzgerei 3. Gemeinschaftsverpflegung und Caterer, 4. Einzelhandel, 5. andere Betriebe mit direkter Abgabe an Verbraucher, 6. Betriebe ohne direkte Abgabe an Verbraucher, 7. Wochenmärkte

Bei offenen Fragen steht Ihnen Ihr BAV-Berater gerne zur Verfügung!

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie für externe Internetlinks. Diese Informationen stellen keinen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung.